



# INFORMATIONSBLETT - Schäden durch Wildtiere in der Ortslage

## WILDTIERE IN DER ORTSLAGE

Einige Wildarten wie z.B. Fuchs, Marder, Waschbär, Wildschweine u.a. sind sehr anpassungsfähig und haben gelernt, in menschlichen Ansiedlungen zu leben. Für viele Wildarten ist in den betroffenen Gebieten auch das Nahrungsangebot reichlich vorhanden, da der Mensch meist unbewusst dieses, durch direkte Fütterung, Komposthaufen, Hund- und Katzenfutter, fördert.

Oberstes Gebot lautet daher:

**Bitte nicht füttern!!!**

Durch Einhaltung des Fütterungsverbotes und durch die Anwendung wirksamer Schutzmaßnahmen können wir Menschen ganz gut mit Wildtieren in der Nachbarschaft zusammenleben. Tauchen Wildtiere in Siedlungsgebieten auf, vielleicht sogar noch mit Ihren niedlichen Jungtieren, freuen sich viele Anwohner darüber.

Wenn diese dann jedoch zu Plage werden oder ggf. Schäden anrichten wird der Ruf nach einem Jäger laut. Doch die Bejagung des Wildes ist aus Gründen der Sicherheit nicht immer möglich. Bei den meisten Flächen in einer Ortslage handelt es sich zudem um befriedete Bezirke, in denen jagdliche Handlungen grundsätzlich verboten sind.

Ferner stellt die Bejagung nicht immer das geeignetste, letzte Mittel dar, um das Wildproblem zu lösen bzw. aus der Ortslage zu entfernen.

## Schutz von Grundstücken und Eigentum

Durch die Errichtung eines wildsicheren Zaunes (mindestens Drahtgeflecht Zaun, 1,5 Meter hoch und im Bodengrund verankert) werden Grundstücke vor Schäden durch Wild geschützt. Durchschlupfsicher, und wenn möglich ein nach außen gerichteter Überstand der Zäune wird empfohlen.

Der Schutz seines Grundstückes liegt in der Eigenverantwortlichkeit des Eigentümers!

## Schadensabwehr

Wenn es trotz der vorhandenen ausreichenden Schutzmaßnahmen zu Schäden an Grund und Boden oder Eigentum, z. B. an einer Gartenfläche kommt, so können der Eigentümer oder dessen Beauftragter bei der unteren Jagdbehörde einen schriftlichen Antrag auf Erlaubnis von Jagdhandlungen auf ihren befriedeten Bezirken, bei der Unteren Jagdbehörde, stellen. Dafür haben wir Ihnen ein Antragsformular auf unserer Internetseite bereitgestellt.

Durch die untere Jagdbehörde wird dann geprüft, ob und wie eine Bejagung unter Beachtung der öffentlichen Sicherheit möglich ist. Wird der Antrag als begründet erachtet, wird eine gebührenpflichtige (30 bis 120 Euro) Ausnahmegenehmigung erteilt. Das Einfangen und das wieder Aussetzen von Wild ist verboten!

## Gefahren durch Wildtiere

Sofern ein Wildtier eine Gefahr für den Menschen oder Sachen darstellt, sollten das Ordnungsamt oder die Polizei unverzüglich informiert werden. Nur so können geeignete Sofortmaßnahmen ergriffen werden.

## Beachte:

**Das Aussetzen von Wild ist verboten!**

Keine Erstattung des Schadens  
An befriedeten Orten wie z.B.  
Hausgrundstücken oder  
Hausgärten, auf denen die Jagd ruht  
oder anderweitig nicht ausgeübt  
werden darf, sind die angerichteten  
Schäden durch das Wild nicht  
erstattungsfähig.

## Gesetzliche Grundlagen

§ 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz (BJG) – Verbot der Bejagung der Elterntiere bis zum Selbstständig werden der Jungtiere

§ 20 BJG Örtliche Verbote – an Orten, an denen die Jagd die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden würde, darf nicht gejagt werden

§ 19 Abs. 1 Nr. 7 BJG i. V. m. § 26 Abs. 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) – Zulassen des Anlegens von Saufängen durch die oberste Jagdbehörde

§ 5 BbgJagdG:

- Abs. 1 Auflistung befriedeter Bezirke
- Abs. 3 Gestattung der Jagdausübung in befriedeten Bezirken durch Untere Jagdbehörde

§ 36 BbgJagdG – Verfolgung von kranken oder krankgeschossenem Wild in befriedeten Bezirken

§ 41 Abs. 2 BbgJagdG – Fütterungsverbot für Schalenwild

§ 44 BbgJagdG – Erstattungsausschluss für Wildschäden

§ 13 Ordnungsbehördengesetz – Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die örtliche Ordnungsbehörde